

Satzung des Verschönerungsvereins Klinkheide 1949 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Klinkheide 1949 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

Sitz des Vereins ist 52134 Herzogenrath, Stadtteil Klinkheide. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- a) Die Pflege und Unterhaltung der Kreuzanlage im Stadtteil Klinkheide.
 - b) Die Kreuzanlage, das Ehrenmal und den Ort bei kirchlichen und weltlichen Feiern in Klinkheide zu schmücken.
 - c) Bei allen bekannten Begräbnissen im Stadtteil Klinkheide werden die Lampen der Kreuzanlage mit Trauerflor versehen. Drei Tage vor der Beerdigung werden die zwei Kreuzlampen eingeschaltet.
 - d) Jährliche Veranstaltungen für alle Mitglieder (Ausflugsfahrten, Weihnachtsfeiern).
 - e) Jährlich wird der St. Martinszug gemeinsam mit der Gemeinschaftsgrundschule und anderen Einrichtungen für Kinder in Klinkheide durchgeführt.
- Bei dem gemeinsamen Kirchgang am Sonntagmorgen mit den St. Martinus-Bogenschützen Klinkheide wird eine heilige Messe für alle Lebenden und Verstorbenen des Stadtteils Klinkheide gelesen.
- f) Minigolf-Turniere durchzuführen, insbesondere für die Kinder der Grundschule Klinkheide.
 - g) Die Herausgabe der Mitgliederzeitschrift „Klinkheider Nachrichten“.
 - h) Kooperative Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt Herzogenrath zur Pflege und Verschönerung des Stadtteils Klinkheide.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge und Kassenwesen

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags, sowie Regelungen bezüglich einer Beitragsbefreiung und einer Ehrenmitgliedschaft werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Zur Überwachung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfende gewählt. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfenden ist möglich.

Die Kassenprüfenden erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

die/der Vorsitzende

die/der stellvertretende Vorsitzende

der/die Geschäftsführer/in

der/die stellvertretende Geschäftsführer/in

der/die Kassierer/in

der/die stellvertretende Kassierer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Vorgenannten: bis zu 6 Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, soweit keine geheime Wahl gefordert wird.

Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführer(s)/in der/die Kassierer/in das verhinderte Vorstandsmitglied vertritt.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige Einladung möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Zur Unterstützung des Vorstands bei bestimmten Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Der Arbeitsgruppe muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Sie beruft ihre Mitglieder selbst, wobei diese nicht Mitglied des Verschönerungsvereins sein

müssen. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse zur Entscheidung dem Vorstand vor.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden vorliegen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich oder von 1/2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
Die Tagesordnung ist mit der Ladungsfrist von 1 Woche in Schrift- oder Textform den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
- f) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- g) Die Beschlüsse – außer Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- h) Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- i) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten die Liquidatoren.

Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung anderer Liquidatoren mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke erhält das Vereinsvermögen die Stadt Herzogenrath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 22. März 2023 in Kraft.

D. Fink

J. Edel